

STATUTEN

der

volkshochschule plus (vhs plus)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen *volkshochschule plus (vhs plus)* besteht mit Sitz in Bern ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die *vhs plus* ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Die *vhs plus* bezweckt im Kanton Bern die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung und anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Sie erfüllt diesen Zweck und vorliegende Leistungsaufträge insbesondere durch:

- die Konzeption, Planung und Durchführung von Weiterbildungskursen für Menschen mit geistiger Behinderung
- die Förderung der Integration in die Gesellschaft aus dem Gedanken der Gleichwertigkeit
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kursleitende
- die Vertretung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder gegen aussen und allenfalls durch
- die Konzeption, Planung und Durchführung von Weiterbildungskursen im Bereich der Nachholbildung

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen ab 18 Jahren sowie von Organisationen, mit welchen eine dauernde Zusammenarbeit gepflegt wird, erworben werden.

Art. 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Beitrittsesuches.

Art. 6

Die Mitglieder leisten jährliche Mitgliederbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

III. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe der *vhs plus* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung unter Leitung des Präsidenten/der Präsidentin.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innert drei Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden entweder bei dringenden Geschäften vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Allfällige Zusatztraktanden sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, und eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, des Sekretärs/der Sekretärin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c. Genehmigung von Jahresbericht und Tätigkeitsprogramm
- d. Genehmigung von Jahresrechnung, Mitgliederbeitrag und Budget
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 11

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, wobei der/die Vorsitzende nicht mitstimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse können auf Antrag des Vorstandes auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, wobei es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf

Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a (Änderung der Statuten) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. e (Auflösung des Vereins), müssen auf dem Korrespondenzweg erfolgen, wobei 2/3 aller Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.

V. DER VORSTAND

Art. 12¹

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, sowie höchstens 5 weiteren Mitgliedern.

Der Sekretär/Die Sekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Er/Sie hat ein Antragsrecht.

Der Vorstand kann Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen abschliessen.

Er hat die Oberaufsicht über die Fachbereiche und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschliesst Betriebsreglemente für die einzelnen Fachbereiche, in welchen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen geregelt sind.

Ihm unterliegen im Übrigen alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht durch Gesetzesbestimmung oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 13

¹ Der geänderte Artikel 12 tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft

Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident/die Präsidentin werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf für weitere drei Amtsperioden wieder wählbar.

Als Präsident/Präsidentin ist jede natürliche Person wählbar, die mit der Erwachsenenbildung vertraut ist.

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern von Institutionen, welche die Arbeit der *vhs plus* unterstützen, und weiteren natürlichen Personen zusammen.

Der Vorstand wählt die Leitenden der Fachbereiche. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 14

Der Vorstand tritt auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin oder zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei der/die Vorsitzende nicht mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art.15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die *vhs plus* führen kollektiv, je zu zweien:

- der Präsident/die Präsidentin
- der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
- der Sekretär/die Sekretärin
- weitere vom Vorstand bezeichnete Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

VI. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 16

Die Kontrollstelle ist Mitglied der Treuhandkammer und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie prüft die Rechnungen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

VII. FINANZIELLES

Art. 17

Die Mittel der *vhs plus* bestehen aus:

- Bundes- und Kantonsbeiträgen
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter

Art. 18

Über die Mittel wird jährlich abgerechnet. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten der *vhs plus* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 21

Eine Abstimmung über eine allfällige Auflösung des Vereins, muss auf dem Korrespondenzweg erfolgen, wobei 2/3 aller Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen mit ähnlicher Zielsetzung und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten und juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Diese Statuten wurden auf dem Korrespondenzweg von den Mitgliedern per 30. Juni 2006 angenommen und ersetzen diejenigen vom 16. November 2004. Sie treten mit Ausnahme der Änderungen des Art. 12 per 1. August 2006 in Kraft. Der geänderte Artikel 12 tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2006

Der Präsident: Heinz Sommer



Der Sekretär: Hans Ueli Wäckerli
(bis 31. Mai 2010)



Bern, 17. Juni 2010

Die Sekretärin: Sara Heer
(ab 1. Juni 2010)

